

Ansicht

Bearbeiten

Rechtsprechung
Aktiengesellschaft (AG)

Kognitionsbefugnis des Gerichts bei Einberufungs- und Traktandierungsklagen

Zusammenfassung von BGer 4A_369/2022

Ein Aktionär verlangte von der Gesellschaft, die ordentliche Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2019 mit den von ihm gestellten Anträgen einzuberufen. Da die Gesellschaft diesem Antrag nicht innert angemessener Frist nachgekommen war, ersuchte der Aktionär das Gericht, die ordentliche Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2019 einzuberufen. Die Gesellschaft wandte ein, dass sie für das Geschäftsjahr 2019 bereits eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt habe. Zu dieser Generalversammlung wurde mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt eingeladen. Die Vorinstanz beanstandete, dass die Generalversammlung nicht nach den Formvorschriften der Statuten in der Fassung von 2013 einberufen worden war. Statutarisch wurde vorgesehen, dass die Aktionäre durch Brief oder elektronische Medien zur Generalversammlung einzuladen seien. Die Gesellschaft machte geltend, dass die Statuten 2013 nicht gültig zustande gekommen seien. Jedoch hatte die Gesellschaft diese Generalversammlungsbeschlüsse weder rechtzeitig angefochten, noch wurde deren Nichtigkeit festgestellt.

Das Bundesgericht bejaht ein Rechtsschutzinteresse des Aktionärs, da die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung des Geschäftsjahrs 2019 die Formvorschriften verletzte. Weil die Generalversammlung nicht korrekt einberufen worden war, betrachtete die Vorinstanz die Beschlüsse dieser Generalversammlung zu Recht als nichtig. Der Aktionär hatte somit ein Interesse, dass die ordentliche Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2019 noch einberufen und durchgeführt wird (E. 7).

Zudem bestätigt das Bundesgericht seine konstante Rechtsprechung bezüglich der gerichtlichen Einberufung einer Generalversammlung. Bei der richterlichen Einberufung nach Art. 699 Abs. 4 aOR handelt es sich um eine rein formelle Massnahme. Das Gericht nimmt beim Einberufungs- und Traktandierungsbegehren keine materielle Prüfung vor. Es ist einzig das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 Abs. 2 ZGB zu beachten. Der offenbare Missbrauch des Rechts findet demnach keinen Rechtsschutz. Somit darf das Einberufungsgericht jenen Anträgen, die offensichtlich missbräuchlich oder schikanös sind, nicht stattgeben (E. 9). Das Bundesgericht bestätigt, dass das

Zugehörige Kommentierung

Kognitionsbefugnis des
Gerichts bei Einberufungs-
und Traktandierungsklagen

Valentin Jentsch
Chantale Beck

Entscheiddaten

4A_369/2022

07.02.2023
Bundesgericht
Einberufungsrecht

4A_385/2021

13.01.2022
Bundesgericht
Einberufungsrecht

Gesetzesartikel

Art. 699 OR

Rechtsgebiet(e)

Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

Einberufung
Generalversammlung

Traktandierungsrecht des Aktionärs nach Art. 700 Abs. 2 aOR verletzt worden ist (E. 10).

(Autor:innen der Zusammenfassung: Valentin Jentsch/Chantale Beck; vgl. dazugehörige Urteilscommentierung)

iusNet GR 27.07.2023



4A_369_2022.pdf



4A_385_2021.pdf